



HVBG

HVBG-Info 06/1987 vom 19.03.1987, S. 0430 - 0436, DOK 401.7/017-BSG

**Zum Umfang einer Pfändung (§ 54 SGB I) - BSG-Urteil vom 17.12.1986  
- 11a RA 6/86**

Zum Umfang einer Pfändung (§ 54 SGB I);

hier: BSG-Urteil vom 17.12.1986 - 11a RA 6/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 17.12.1986 - 11a RA 6/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Pfändung einer Sozialversicherungsrente und einer nach § 262 LAG unpfändbaren Kriegsschadenrente mit dem Zusatz, daß der Drittschuldner entscheide, inwieweit Teile gesetzlich pfändbar seien, erfaßt letztere auch für die angeordnete Zusammenrechnung nicht.

Orientierungssatz:

1. Die vom Kläger erteilte Prozeßvollmacht auch für Zwecke der Zwangsvollstreckung umfaßt einen Prozeß gegen den Drittschuldner.
2. Zur Frage, ob über die Wirksamkeit einer Pfändung gegenüber dem Versicherten und dem Vollstreckungsgläubiger bei Streit durch Verwaltungsakt zu entscheiden ist (Auseinandersetzung mit BSG-Urteilen vom 30.04.1986 - 2 RU 15/85 - vgl. HV-INFO 1986, S. 1158-1172, vom 12.03.1986 - 5a RKn 22/84 - vgl. HV-INFO 1986, S. 959-965 und vom 18.03.1982 - 7 RAr 14/81 = BSGE 53, 182 = SozR 1200 § 54 Nr. 5).
3. Der Tod des notwendig Beigeladenen während des Revisionsverfahrens unterbricht nicht das Verfahren; eine Rückverweisung an das LSG zur Beiladung der Rechtsnachfolger ist nicht erforderlich, wenn die vom Pfändungsgläubiger mit der Klage in Anspruch genommene Rente an den beigeladenen Versicherten ausgezahlt ist.
4. Es verstößt nicht gegen Art. 3 GG, wenn der Gesetzgeber nicht nur für die Sozialhilfe in § 4 Abs. 2 S. 2 BSHG, sondern auch bei der Kriegsschadenrente an der Unpfändbarkeit festhielt.